



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

vom 13.11.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002)

§ 1

1. Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Dettenhausen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
2. Das Bürgerhaus dient der Zusammenkunft und den Veranstaltungen der Gemeinde, den Vereinen und Institutionen, die in Dettenhausen eine selbstständige Ortsgruppe unterhalten.
3. Das Bürgerhaus kann auf Antrag auch für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Andere Veranstaltungen sind beispielsweise runde Geburtstage ab dem 50. Geburtstag (50., 60., 70., 75., 80. Geburtstag usw.), Hochzeiten (auch Silberne und Goldene Hochzeit), Konfirmationen, Kommunionen und Taufen.

Andere Veranstaltungen werden nur genehmigt, wenn der Antragsteller Dettenhäuser Bürger ist und er selbst direkt betroffen ist (bei Taufen gilt dies für die Eltern der Täuflinge).

4. Über die Benutzung des Bürgerhauses entscheidet die Gemeinde.

§ 2

1. Die Benutzung des Bürgerhauses richtet sich nach der Hausordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Alle Benutzer des Bürgerhauses sind gehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten. Die verantwortlichen Personen einer Veranstaltung sind verpflichtet, für die Einhaltung der Hausordnung Sorge zu tragen und Verstöße zu unterbinden.
3. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverweis und Hausverbot belegt werden.

§ 3

1. Zur Wahrung der Ordnung im Bürgerhaus und zur Bedienung der technischen Einrichtungen ist ein Hauswart angestellt.
2. Der Hauswart ist für die Bereitstellung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen verantwortlich. Er untersteht den Weisungen des Bürgermeisters bzw. dessen Beauftragten.
3. Dem Hauswart obliegt die Wahrung der äußeren und inneren Ordnung des Bürgerhauses. Er überwacht die Einhaltung der Benutzungs- und der Hausordnung. Er übt im Bürgerhaus das Hausrecht aus. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 4

1. Veranstaltungen, die nicht bereits vorab genehmigt sind (Übungsabende), müssen mindestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt Dettenhausen angemeldet werden. Dabei ist der Zweck und die Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Besucherzahl anzugeben.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrangstellung. Ebenso haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen (u. Institutionen) Vorrang vor anderen Veranstaltungen, insbesondere vor Veranstaltungen von Privatpersonen. Liegen 3 Monate vor der angemeldeten Veranstaltung einer Privatperson keine Anträge von Vereinen bzw. von der Gemeinde vor, so kann der Antrag einer Privatperson anschließend nicht mehr im Nachhinein aus o.g. Gründen abgelehnt werden.
3. Zusagen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ergangen sind.
4. Bei Dauerbelegungen hat die Gemeinde bei Bedarf das Belegungsrecht, ohne dass hieraus eine Entschädigung erwachsen kann.

§ 5

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher der Veranstaltung am Gebäude oder seinen Einrichtungen verursacht werden.
2. Vom Veranstalter kann die Hinterlegung einer Sicherheit verlangt werden, die vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten ist. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet, wenn alle Vereinbarungen eingehalten und keine Schäden fest-

gestellt wurden. Entstandene Schäden kann das Bürgermeisteramt auf seine Rechnung beseitigen lassen und sich aus der Sicherheit befriedigen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird im Einzelfall festgelegt.

3. Die Schankerlaubnis ist vom Veranstalter zu beantragen.
4. Die Gemeinde Dettenhausen übernimmt gegenüber Besuchern der Veranstalter oder Dritten keine Haftung. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Der Veranstalter übernimmt das Auf- und Abstuhlen und die Grobreinigung (besserenfalls). Der Veranstalter hat die notwendige Zahl von Hilfskräften zu stellen.

§ 6

Der Veranstalter ist verpflichtet, die zu verabreichenden Getränke über den örtlichen Getränkehandel zu beschaffen. Der Veranstalter hat hierbei die freie Entscheidung.

§ 7

1. Die Benutzung des Bürgerhauses durch die örtlichen Vereine und ihnen gleichgestellten Organisationen ist kostenfrei, wenn die Benutzung Übungszwecken dient.

Keine Entgelte werden außerdem erhoben für

- a) Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern
- b) Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen ohne Eintrittsgeld (z.B. Briefmarkenbörse)
- c) Vereinsjubiläen ab dem 10jährigen Bestehen (20., 30., 40. usw.)
- d) Überörtliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

2. Häufige Entgelte werden erhoben für

- a) eine Veranstaltung der örtlichen Vereine und ihnen gleichgestellten Organisationen
- b) Märkte, Flohmärkte und Basare, deren Gesamterlös unter prüfbarer Abrechnung den Einrichtungen der Gemeinde für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Die Abrechnung ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

3. Gebührenordnung für örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen

3.1	Benutzungsentgelt pro Tag	
3.11	Bürgersaal, pro Veranstaltung	52,00 EUR
3.12	Sonstige Räume, pro Raum und Veranstaltung	26,00 EUR

3.2 Putzgeld

Das Putzgeld (Endreinigung) beträgt

3.21	für die Inanspruchnahme des Bürgersaals, pro Veranstaltung	41,00 EUR
3.22	für die Inanspruchnahme der übrigen Räume, pro Raum und Veranstaltung	21,00 EUR

4. Gebührenordnung für Privatveranstaltungen

4.1	Gebührenordnung für Privatveranstaltungen	
4.11	Bürgersaal, pro Veranstaltung	154,00 EUR
4.12	Sonstige Räume, pro Raum und Veranstaltung	77,00 EUR

4.2 Putzgeld

Das Putzgeld (Endreinigung) beträgt

4.21	für die Inanspruchnahme des Bürgersaals, pro Veranstaltung	52,00 EUR
4.22	für die Inanspruchnahme der übrigen Räume, pro Raum und Veranstaltung	26,00 EUR

5. Die Gebühren und Entgelte nach Ziffer 3 und 4 sind an die Gemeinde Dettenhausen zu entrichten.

§ 8

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 9

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 05.07.1979, einschließlich ihrer Änderung vom 18.01.1994, außer Kraft.

Dettenhausen, den 13.11.2001

Raich
Bürgermeister